



## Einkaufsbedingungen der Firma Mechatronic Systems GmbH

### I. Allgemeines

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und der Mechatronic Systems GmbH, im Folgenden „Käufer“ genannt, erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Diese haben für sämtliche Einkaufsabschlüsse und Bestellungen sowie Lieferabrufe Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Durch die Annahme der Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsinhalt. Die Bedingungen des Lieferanten gelten nur im Falle einer schriftlichen Zustimmung des Käufers. Im Allgemeinen gelten zudem die jeweils aktuellen Qualitätsrichtlinien des Käufers.

**Für den Fall keiner anderen einzelvertraglichen Regelung gelten die INCOTERMS 2020, im Besonderen die Lieferung „DDP“, als vereinbart. Als genannter Bestimmungsort ist im Zweifel der Firmensitz des Käufers an der Adresse „Auf der Aue 11, 8551 Wies“, vereinbart.**

### II. Angebot

An den Käufer gelegte Angebote, Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen sind, unabhängig von der geleisteten Vorarbeit, unentgeltlich. Der Käufer hat sich im Angebot bezüglich Menge, Lieferzeit und Ausführung an die Anfrage zu halten. Im Falle einer Abweichung ist darauf ausdrücklich im Angebot hinzuweisen.

### III. Bestellung(en) und Rahmenauftrag

1. Sämtliche Einkaufsabschlüsse, Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen werden ausschließlich in Schriftform akzeptiert. **Der Käufer und der Lieferant kommunizieren für Bedarfsinformationen (Forecasts, Bestellungen, Lieferabrufe) über E-Mail, EDI oder Fax.**
2. **Eine Bestellung kann vor Annahme jederzeit durch den Käufer widerrufen werden, ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten. Eine Bestellung stellt keine Annahme eines Angebotes des Lieferanten dar, soweit die Annahme nicht ausdrücklich in der Bestellung erklärt wird. Angebotsinhalte des Lieferanten werden Vertragsinhalt nur und insoweit, wie sie vom Käufer in seiner Bestellung in Bezug genommen sind und zu den übrigen Inhalten in seiner Bestellung nicht in Widerspruch stehen.**
3. Jeder vom Käufer erteilte Rahmenauftrag erfordert eine Abwicklung in Form von einzelnen Lieferabrufen. Der Rahmenauftrag beinhaltet eine Bedarfsvorschau aufgrund der vom Käufer jeweils vorliegenden Informationen und es gilt, soweit nicht anders vereinbart, die Materialbeschaffungsfreigabe für den Zeitraum von 4 Monaten, dies stellt jedoch keine Fertigungsfreigabe dar. Die Fertigungsfreigabe erfolgt durch die einzelnen Abrufe in denen Liefertermine und Mengen festgelegt werden. Diese Bestellabrufe beziehen sich auf den Rahmenauftrag und beinhalten eine Fertigungsfreigabe für jeweils 2 Monate. **Der letzte Lieferabruf ist bindend und ersetzt frühere Versionen.** Der Lieferant ist verpflichtet, ein Sicherheitslager an Fertigware in der Höhe eines durchschnittlichen Monatsbedarfes der drei Folgemonate gemäß den Bestellabrufen einzurichten, sofern nichts anderes vereinbart. Der Käufer behält sich das Recht vor, jederzeit Sicherheitslagerkontrollen beim Lieferanten durchzuführen.
4. Der Käufer kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
5. **Der Käufer ist nicht verpflichtet, Ware, unfertige Erzeugnisse oder Material zu bezahlen, welche eine definierte Obergrenze überschreitet. Dasselbe gilt für Ware, unfertige Erzeugnisse oder Material, welche sich im gewöhnlichen Vorrat des Lieferanten befindet oder anderweitig zu vermarkten ist. Obergrenze für sämtliche Zahlungen des Käufers ist der Betrag, der von ihm höchstens noch zu zahlen gewesen wäre, wenn er den Liefervertrag nicht gekündigt hätte, maximal jedoch eines durchschnittlichen Monatsbedarfes der drei Folgemonate von Ware, unfertige Erzeugnisse oder Material und den zuvor definierten Sicherheitsbestand an Material und Fertigprodukten.**

### IV. Auftragsbestätigung

Bestellungen und Rahmenaufträge sind vom Lieferanten innerhalb von drei Werktagen ab Erhalt der Bestellung unter Angabe des verbindlichen Liefertermins schriftlich zu bestätigen.

### V. Liefertermine und -fristen

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder der Lieferfristen ist der Eingang der Ware beim Käufer oder bei dem vom Käufer genannten Bestimmungsort.
2. **Der Lieferant hat die erforderlichen Kapazitäten sicherzustellen, um die Mengen inklusive Vorschaumengen aus Bestellungen oder Lieferabrufen erfüllen zu können. Die empfangenen Lieferabrufe sind auf Plausibilität und Machbarkeit insbesondere hinsichtlich Mengen, Terminen und Stammdaten (Lieferadresse, Abladestelle,...) zu prüfen. Die Lieferabrufe gelten dann als bestätigt, wenn der Lieferant nicht schriftlich innerhalb von drei (3) Werktagen Einspruch erhebt. Abweichungen sind individuell mit dem zuständigen Disponenten beim Käufer zu vereinbaren.**
3. **Drohende Lieferverzögerungen sind unmittelbar nach bekannt werden an den Käufer zu melden.**
4. **Der Käufer kann Lieferabrufe bis zu drei Monaten aufschieben, ohne dass der Lieferant zu einer Änderung des Preises der Ware, zum Kosten oder Schadenersatz berechtigt ist.**
5. **Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers weder Materialien austauschen, noch den Herstellungsort, Herstellungsprozess oder die Spezifikation der Ware ändern.**

### VI. Lieferverzug, Teillieferung, Unter- u. Überlieferung, Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin

1. Liefer- und Leistungsverzögerungen hat der Lieferant unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Im Falle nicht termingerechter Anlieferung ist der Käufer berechtigt, Ersatz für den durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu verlangen, Deckungskäufe bei anderen Lieferanten zu tätigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme der verspäteten Lieferung durch den Käufer enthält keinen Verzicht auf die Ersatzansprüche.
2. Teillieferungen sowie Unter- und Überlieferungen bedürfen einer vorherigen Vereinbarung.
3. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der Käufer das Recht vor, die Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder die Einlagerung beim Käufer auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen.

## VII. Höhere Gewalt

1. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands („Ereignis höherer Gewalt“), das eine der Parteien daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei („betroffene Partei“) nachweist, dass: a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte; und c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
2. Erfüllt eine Vertragspartei eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten nicht, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrags oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat, so kann sich diese Vertragspartei auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als dass die Anforderungen für die Annahme des Vorliegens von höherer Gewalt, wie sie unter Absatz 1 dieser Klausel definiert werden, nicht nur für die Vertragspartei sondern auch für den Dritten gelten.
3. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden, eine Partei betreffenden Ereignissen, vermutet, dass sie die Voraussetzungen für die Annahme von höherer Gewalt Punkt VIII. 1. lit. (a) und lit. (b) erfüllen. Die betroffene Partei muss in diesem Fall nur beweisen, dass die Voraussetzung unter Absatz 1 lit. (c) tatsächlich erfüllt ist:
- a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
  - b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
  - c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
  - d) Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
  - e) Pest, Epidemie/Pandemie (nicht jedoch Epidemien oder Pandemien bedingt durch das bereits bekannte SARS-Covid-19 Virus) Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
  - f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie (zB Blackout);
  - g) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden
4. Eine Vertragspartei ist zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verpflichtet, auch wenn die Ereignisse die Erfüllung schwieriger gemacht haben, als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berechtigterweise erwartet werden konnte.
5. Benachrichtigung. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen.
6. Folgen von höherer Gewalt. Eine Partei, die sich mit Erfolg auf die vorliegende Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; allerdings nur, wenn sie dies unverzüglich mitteilt. Erfolgt allerdings die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung aussetzen.
7. Vorübergehende Verhinderung. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die in Absatz 5 dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei muss die andere Partei benachrichtigen, sobald das Hindernis die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr behindert.
8. Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses, auf das sich bei der Vertragserfüllung berufen wird, zu begrenzen.
9. Wenn eine Vertragspartei ungeachtet von Absatz 1 dieser Klausel nachweist, dass: a) die weitere Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aufgrund eines Ereignisses außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle, welches vernünftigerweise im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erwartet werden konnte; und dass b) die Vertragspartei das Ereignis oder seine Folgen nicht in zumutbarer Weise hätte vermeiden oder überwinden können, sind die Parteien verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Geltendmachung dieser Klausel alternative Vertragsbedingungen auszuhandeln, die eine angemessene Überwindung der Folgen des Ereignisses ermöglichen.

## VIII. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen durch Überweisung.
2. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise verpackt, geliefert frei Empfangsstelle, entladen und sind Fixpreise. Preiserhöhungen müssen vom Käufer schriftlich genehmigt werden. **Ohne vorheriges ausdrückliches und schriftliches Einverständnis des Käufers ist der Lieferant nicht berechtigt, Preise anzupassen und/oder zusätzliche Kosten jeglicher Art zu fordern.**
3. Die Rechnung muss mit der Bestellung übereinstimmen und den umsatzsteuerlichen Vorschriften entsprechen.
4. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen lösen keine Fälligkeit aus und gelten erst ab Zeitpunkt der Richtigstellung als beim Käufer eingegangen.
5. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Lieferung zurückzuhalten.
6. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, beginnt die Zahlungsfrist zum vereinbarten Liefertermin.

## IX. Beistellungen vom Käufer an den Lieferanten

Beistellungen von Mustern, Schablonen, Werkzeugen und sonstigen Materialien vom Käufer an den Lieferanten bleiben Eigentum des Käufers. Sie sind als solche zu kennzeichnen und vom Lieferanten unentgeltlich und getrennt zu lagern sowie zu verwalten. Beistellungen vom Käufer dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers an Dritte weitergegeben werden. Im Falle einer Wertminderung oder eines Verlustes ist durch den Lieferanten Ersatz zu leisten.

## X. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat der Käufer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten schriftlich zu melden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. **Weitere Untersuchungsobliegenheiten nach § 377 UGB bestehen nicht.**

## XI. Mängelhaftung

Bei Lieferung mangelhafter Ware kann der Käufer, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen, folgendes verlangen (siehe auch Punkt XIII.):

1. Mangelhafte Ware wird vor Fertigungsbeginn festgestellt:

Bei Lieferung fehlerhafter Ware kann der Lieferant vor Fertigungsbeginn (Bearbeitung oder Einbau) eine Aussortierung, eine Fehlerbeseitigung oder eine Ersatz- bzw. Nachlieferung durchführen, vorausgesetzt dass dies dem Käufer zumutbar ist. Alle durch diese



Maßnahmen entstandenen Mehrkosten trägt der Lieferant. In dringenden Fällen kann der Käufer nach Abstimmung mit dem Vertragspartner die Fehlerbeseitigung selbst durchführen bzw. den Auftrag zur Fehlerbeseitigung an Dritte vergeben. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Lieferanten verrechnet. Ist es dem Lieferanten nicht möglich eine für den Käufer zufriedenstellende Lösung zu finden, hat der Käufer das Recht, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu retournieren. Dies gilt auch im Falle einer wiederholten mangelhaften Lieferung.

2. Mangelhafte Ware wird während oder nach der Fertigung festgestellt:

- Wird die mangelhafte Ware trotz Mängelanzeigepflicht gemäß Abschnitt X erst nach Fertigungsbeginn festgestellt, kann der Käufer die Kosten zum Zweck der Fehlerbehebung wie etwa Aus- und Einbaukosten, Materialkosten, Transportkosten usw. vom Lieferanten verlangen oder auf einen Preisnachlass bestehen.
- Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung kann der Käufer Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Kunden des Käufers gemäß Gesetz zu erstattenden Mangelfolgeschadens verlangen. Mangelfolgeschaden ist jener Schaden, den der Käufer durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat.

## XII. Haftung

- Der Lieferant ist zum Ersatz in voller Höhe verpflichtet, wenn dem Käufer unmittelbar oder mittelbar Schaden aufgrund einer fehlerhaften Lieferung wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften, oder aus irgendwelchen anderen dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
- Der Lieferant haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen.
- Wird der Käufer wegen derartiger Schäden von Dritten in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Käufer insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.
- Der Lieferant haftet für gerichtlich und außergerichtliche Maßnahmen des Käufers zur Schadensfeststellung, Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) und Schadensgeltendmachung sowie Schäden des entgangenen Gewinns.
- Der Lieferant sorgt zur Abdeckung seiner Verpflichtungen aus dem Liefervertrag für einen angemessenen, in der Automobilindustrie üblichen Versicherungsschutz bei einem leistungsfähigen Versicherer und hält den Versicherungsschutz während der gesamten Laufzeit des Liefervertrags aufrecht. Auf Verlangen legt der Lieferant dem Käufer eine entsprechende Bescheinigung seines Versicherers vor.**
- Der Lieferant haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten im selben Umfang wie für eigenes Verhalten.

## XIII. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Ware frei von Mängeln ist und die marktübliche Qualität aufweist. Für vereinbarte Spezifikationen leistet der Lieferant Gewähr, dass diese erfüllt sind. Im Falle der Mangelhaftigkeit der Ware ist der Lieferant zu einer umfassenden Untersuchung der Ware nach den Prüfungsrichtlinien des Käufers (z.B. 8D-Report) verpflichtet. Weiters gelten die unter Punkt XI. genannten Folgen bei mangelhafter Lieferung.

Die Bezahlung der Ware stellt keine Akzeptanz mangelhafter Ware dar.

Der Käufer kann im Rahmen der Geltendmachung der Gewährleistung vom Lieferanten entweder den Austausch oder die Verbesserung der mangelhaften Ware verlangen (siehe auch Punkt XI.). Sollte dies binnen einer angemessenen Frist (jdR 14 Tage) nicht erfolgen oder, mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Käufer, nicht durchführbar sein, hat der Käufer die Wahl entweder Preisminderung oder den Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Für den Fall, dass eine Reparatur vom Lieferanten binnen angemessener Frist nicht erfolgt, hat der Käufer das Recht die Reparatur von einem Dritten durchführen zu lassen.

Der Lieferant haftet für sämtliche, dem Käufer entstehende Schäden, die durch den Ausfall bzw. den Mangel der gelieferten Ware bedingt sind, sowie für die in Zusammenhang mit der gelieferten Ware entstehenden Kosten für Zoll, Transporte, Aus- und Einbau, zusätzliche Arbeitskosten, ua.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Lieferung der Ware. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen außerhalb des Gewährleistungsrechts bleibt hiervon unberührt.

## XIV. Qualität

Der Lieferant gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Auftrages. Er hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten und Vorschriften des Käufers einzuhalten. Der Lieferant garantiert, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produkts erkannt wurden. Der Lieferant verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger zur Produktbeobachtung. Er hat den Käufer zu informieren, falls sich gefährliche Eigenschaften des Produktes herausstellen. Für den Fall der Inanspruchnahme des Käufers ist Abschnitt XI Ziffer 3 und XII Ziffer 3 zu beachten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Die Serienlieferung darf ausschließlich nach schriftlicher Freigabe der Erstmuster begonnen werden. Unabhängig davon, hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen.

## XV. Schutzrechte, Patente

Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferungen an den Käufer und dessen Benutzung der Liefergegenstände sowie durch den Lieferanten erbrachte Leistungen keine Schutzrechte und Patente Dritter verletzt werden. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die durch Verletzung von Schutzrechten und Patenten entstehen. Der Käufer ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu bewirken.

## XVI. Eigentumsvorbehalt

Der Käufer erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung und Leistung. Dies gilt ebenfalls für die vom Lieferanten mitgelieferten Unterlagen und Software.

Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen vom Käufer, welche dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden, verbleiben beim Käufer. Die Unterlagen dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die im Rahmen des Vertrages vereinbarten Zwecke verwendet werden und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers an Dritte weitergegeben werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Lieferant für den dadurch entstandenen Schaden.



XVII. Allgemeine Bestimmungen

1. Der erteilte Auftrag darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Käufer an Dritte weitergegeben werden.
2. Der Käufer hat das Recht den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe können etwa Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beim Lieferanten, Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen und Geheimhaltungspflichten, wirtschaftliche oder rechtliche Gründe darstellen.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
4. Änderungen oder Ergänzungen zu diesen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen des Schriftformerfordernisses.
5. Wir behalten uns eine Änderung unserer Einkaufsbedingungen ausdrücklich und jederzeit vor. Eine Änderung kann sich aus geänderter Gesetzeslage, Änderungen der Rechtsprechung, Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ua. ergeben. Geänderten Einkaufsbedingungen muss binnen einer Frist von 4 Wochen, nach schriftlicher Übermittlung derselben, widersprochen werden. Bei fehlendem fristgerechtem Widerspruch gelten automatisch die neuen Einkaufsbedingungen.
6. Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf in der jeweils gültigen Fassung ist ausdrücklich ausgeschlossen.
7. Erfüllungsort ist der Sitz des Käufers.
8. Vertrags- und Verfahrenssprache ist Deutsch.
9. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Landesgericht für ZRS in Graz.